

Verwaltungsgericht Berlin
1. Kammer

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Herrn
Franz de Byl
Goethestraße 16 A
10625 Berlin

Per Fax: 861 78 15

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
VG 1 L 261.14

Durchwahl
(030) 9014-8010
Intern 914-8010

Datum
24. September 2014

Sehr geehrter Herr de Byl,

in der Verwaltungsstreitsache

Franz de Byl / Land Berlin

erhalten Sie hiermit eine Abschrift zur Kenntnis- und freigestellten Stellungnahme, insbesondere zur Frage des Rechtsweges, bis 26. September 2014, 9:00 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen
Die Berichterstatterin
Dr. Glaab

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Verwaltungsgericht Berlin - From: +49 30 902912033 / 9902912033

Page: 1/8

Date: 24.09.2014 09:12:43

22

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
- Rechtsamt -



Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf - RA - D-10617 Berlin (Postanschrift)

Vorab per Telefax (Nr. 9 14 – 87 90)

Verwaltungsgericht Berlin
- 1. Kammer -

Dienstgebäude:
Rathaus
Otto-Suhr-Allee 100
D - 10565 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
RA L – 1022/402/14

Bearbeiter
Herr Lauckner

Zimmer
327 a

☎ (0049 – (0)30 –)
90 29 – 1 22 07
oder 90 29 – 10, intern 9 29

Datum
23.09.2014

In der Verwaltungsstreitsache
Franz de Byl / Land Berlin
- VG 1 L 261.14 -

Briefannahme Verwaltungsgericht Berlin	
Eing: 24. SEP. 2014	S
<input checked="" type="checkbox"/> Doppel	<input type="checkbox"/> Akten <input type="checkbox"/> EB
<input type="checkbox"/> Vollm.	<input type="checkbox"/> Anf. <input type="checkbox"/> fach

beantragen wir,

den Antrag auf vorläufigen Rechts-
schutz zurückzuweisen.

Begründung:

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist
zurückzuweisen, da er unzulässig ist.

Verkehrsverbindungen: Telefax:

U-Bahn Linie 7
Richard-Wagner-Platz,
Bus-Linie M45
intern 9 29 – 1 20 33

Zahlungen bitte über nur an die **Bezirkskasse Charlottenburg-Wilmersdorf, 10666 Berlin:**

INLAND		AUSLAND	
Geldinstitut	Kontonummer	Benktozahl	IBAN
Postbank Berlin	4326101	100 100 10	DE29 1001 0010 0004 0001 01
Berliner Sparkasse	0710011479	100 500 00	DE18 1005 0000 0710 0110 79

BIC
PRNKDE33
BKLADE33

Eintragung:

Otto-Suhr-
Allee 98 Land
Zustell-
verhütung

E-Mail-Adresse: rechtsamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Vorwaltungsgericht Berlin - From: +49 30 902912033 / 9902912033

Page: 2/6

Date: 24.09.2014 09:12:43

23

- Seite 2 -

Eine Stellungnahme zum Rechtschutzantrag wird unverzüglich nachgereicht, sobald die streitgegenständlichen Vorgänge vorliegen. Diese sind bei der zuständigen Fachverwaltung angefordert und werden unverzüglich übersandt.

Bereits jetzt lässt sich feststellen:

Das Verwaltungsgericht ist nicht zuständig.

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.

Der Antragsgegner hat die Absicht, das sogenannte „Parkwächterhäuschen“ im Lietzenseepark, das in seinem Eigentum steht, durch einen privaten Betreiber (Pächter) einer zukünftigen Nutzung zuzuführen, die insbesondere mit den Nutzungen im Lietzenseepark verträglich ist. Nach erforderlichen denkmalgerechten Restaurierungsmaßnahmen kann diese Nutzung insbesondere in Gestalt einer gastronomischen Einrichtung stattfinden. Der Antragsgegner beabsichtigt, zu diesem Zweck einen entsprechenden Pachtvertrag abzuschließen.

Der Antragsgegner hat mittels einer Veröffentlichung auf seiner Homepage potentielle Betreiberinnen/Betreiber zur Abgabe von Bewerbungen für den Betrieb unter Vorlage von Betriebskonzepten aufgefordert (sog. „Interessenbekundungsverfahren“). Nachdem zwischenzeitlich aufgrund einer Vorauswahl unter den eingereichten Konzepten drei Interessenten zu einem persönlichen Vorstellungstermin eingeladen worden waren, hat eine Jury die Empfehlung zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit einem der Bewerber angesprochen.

Zweck des Verfahrens ist allein der Abschluss eines zivilrechtlichen Pachtvertrages. Die Entscheidung über den Abschluss des Vertrages unterliegt keiner ausschließlich den Antragsgegner berechtigenden oder verpflichtenden öffentlich-rechtlichen Sonderrechtsmaterie, sondern wird allein nach den für jedermann geltenden Rechtssätzen des Zivil-


rechts getroffen. Gleiches gilt für die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrages. Es liegt mithin keine öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 VwGO vor.

Wie dargestellt, ist der Antragsgegner im Begriff, Gespräche bzw. Verhandlungen über den Abschluss eines zivilrechtlichen Pachtvertrages aufzunehmen. Inhalte eines Pachtvertrages sind weder bereits verhandelt, ein abschlussfähiger Vertrag liegt noch nicht vor. Der Abschluss eines Vertrages steht auch nicht unmittelbar bevor. Ein Anordnungsgrund ist offensichtlich nicht gegeben. Zu einem solchen wird auch nichts vorgetragen.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz verhält sich im Übrigen auch nicht zu einem etwaigen Anordnungsanspruch. Es ist nicht ersichtlich, woraus sich ein Anspruch daraus ergeben sollte, „die zitierte Anhörung für ungütig zu erklären“. Der Antragsgegner wäre auch nicht verpflichtet, vor dem Abschluss eines zivilrechtlichen Pachtvertrages Verhandlungsgespräche mit den Bewarbern für solche Konzepte zu führen, die seinen Vorstellungen als Verpächter nicht entsprechen.

Eine Abschrift ist beigefügt.

Im Auftrag


Lauckner